Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

Artykuły Studia Iuridica Lublinensia vol. XXIV, 1, 2015
DOI: 10.17951/sil.2015.24.1.27

Thorsten Ingo Schmidt
Universität Potsdam
thorsten.ingo.schmidt@googlemail.com

Die finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland

Finansowe podstawy funkcjonowania samorządu gminnego w Niemczech

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die finanzielle Autonomie der Gemeinden verfassungsrechtlich gesichert ist. Ihre wichtigsten Einnahmequellen sind ihr Anteil an den Gemeinschaftsteuern, die Real-steuern sowie die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Sie tragen Ausgaben v.a. für Personal, Soziales und Investitionen. Inzwischen wurde ihr Haushaltsrecht von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Landkreise schließlich erheben im Unterschied zu den Gemeinden keine Steuern, müssen aber noch mehr Soziallasten tragen.

Keywords: kommunale Selbstverwaltung, kommunale Finanzen, die Erträge der Gemeinden, Aufwendungen der Gemeinden, Haushaltsrecht der Gemeinden

EINFÜHRUNG

Kommunale Selbstverwaltung als Ziel benötigt Geld als Mittel. Ohne eine entsprechende Finanzausstattung ist kommunale Selbstverwaltung nicht möglich. Daher wird im Folgenden zunächst der verfassungs- und europarechtliche finanzielle Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung skizziert. Anschließend werden die Erträge der Gemeinden dargestellt und ihren Aufgaben gegenübergestellt. Im gemeindlichen Haushaltsrecht werden beide zusammengeführt. Schließlich werden die Besonderheiten der Landkreise erläutert und die gefundenen Ergebnisse zusammengefasst.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

VERFASSUNGS- UND EUROPARECHTLICHER HINTERGRUND

Die kommunalen Finanzen werden in Deutschland auf drei Ebenen gewährleistet. Diese sind das Grundgesetz, die Landesverfassungen sowie die Europäische Kommunalcharta.

1. Kommunale Finanzen im Grundgesetz

Die grundgesetzlichen Gewährleistungen der kommunalen Finanzen lassen sich in drei Gruppen einteilen. Zunächst wird allgemein die kommunale Finanzhoheit in Art. 28 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 GG garantiert.[1]

Diese Gewährleistung wird durch mehrere steuerrechtliche Gewährleistungen flankiert. So steht den Gemeinden bei den beiden Realsteuern Grund- und Gewerbesteuer ein Hebesatzrecht nach Art. 28 Abs. 2 S. 3 Hs. 2; Art. 106 Abs. 6 S. 1 Hs. 1 GG zu, ihnen kommt ein Anteil an den Gemeinschaftsteuern Einkommen- und Umsatzsteuer nach Art. 106 Abs. 5, 5a GG zu und außerdem verfügen sie über das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 106 Abs. 6 S. 2 Hs. 2 GG. Schließlich wird der kommunale Finanzausgleich zwischen einem Land und seinen Gemeinden nach Art. 106 Abs. 7 GG durch den Bund gewährleistet.[2]

2. Kommunale Finanzen in den Landesverfassungen

Die Landesverfassungen der 13 deutschen Flächenländer greifen diese grundgesetzliche Vorgabe auf und sehen jeweils einen kommunalen Finanzausgleich vor.[3] Ergänzt wird diese Garantie durch das so genannte Konnexitätsprinzip. Da-

[1] Art. 28 Abs. 2 GG lautet: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle". Dazu *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 3.

[2] Die Länder sind verpflichtet, einen Teil ihrer Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer an die Gemeinden und Landkreise im Wege des obligatorischen Finanzausgleichs weiterzureichen. Hinsichtlich der übrigen Ländereinnahmen, z.B. aus den Landessteuern nach Art. 106 Abs. 2 GG, steht es den Ländern frei, ob sie auch diese Einnahmen mit den Kommunen teilen.

[3] Siehe Art. 73 Abs. 3 S. 1 Verfassung Baden-Württemberg; Art. 99 S. 2 Brandenburgische Verfassung; Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung; Art. 73 Abs. 2 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern; Art. 58 Niedersächsische Verfassung; Art. 79 S. 2 Verfassung Nordrhein-Westfalen; Art. 49 Abs. 6 Verfassung Rheinland-Pfalz; Art. 119 Abs. 2 S. 2 Saarländische Verfassung; Art. 87 Abs. 3 Sächsische Verfassung; Art. 88 Abs. 2 Verfassung Sachsen-Anhalt; Art. 49 Abs. 1 Verfassung Schleswig-Holstein und Art. 93 Abs. 3 Thüringische Verfassung. In den drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg ist ein solcher Finanzausgleich naturgemäß nicht notwendig. Allerdings gibt es auch hier andere Ausgleichsmechanismen zwischen den Stadtbezirken.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

runter versteht man das Recht der Gemeinden, für die Wahrnehmung ihnen übertragener staatlicher Aufgaben einen finanziellen Ausgleich vom Land zu erhalten.[4] Vereinzelt kennen die Landesverfassungen daneben noch ein eigenes Steuerfindungsrecht der Gemeinden.[5]

3. Finanzielle Garantien in der Europäischen Kommunalcharta

Zusätzlich zu diesen verfassungsrechtlichen Gewährleistungen ist noch die Europäische Kommunalcharta (EKC) in den Blick zu nehmen. Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag unter dem Dach des Europarates, der für Deutschland 1988[6] und für Polen 1994[7] in Kraft getreten ist. Er gilt in Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 GG im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Zwar garantiert Art. 9 EKC[8] ausdrücklich angemessene eigene finanzielle Mittel der

[4] Siehe dazu *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 6; *Geis*, Kommunalrecht, 3. Auflage, 2014, § 6, Rn. 33 sowie *Schmidt*, Kommunalrecht 2. Auflage, 2014, Rn. 89.

[5] Z.B. Art. 73 Abs. 2 Verfassung Baden–Württemberg; Art. 99 S. 1 Brandenburgische Verfassung; Art. 73 Abs. 1 S. 2 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern; Art. 58 Niedersächsische Verfassung; Art. 79 S. 1 Verfassung Nordrhein–Westfalen; Art. 87 Abs. 2 Sächsische Verfassung; Art. 88 Abs. 3 Verfassung Sachsen–Anhalt; Art. 93 Abs. 2 Thüringische Verfassung.

[6] Europäische Kommunalcharta vom 15.10.1985, Bundesgesetzblatt 1987 II S. 66.

[7] Die Europäische Kommunalcharta ist in Polen am 1. März 1994 in Kraft getreten (Dz. U. z 1994 r. nr 124, poz. 607).

[8] Art. 9 Europäische Kommunalcharta lautet: „Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften:

1. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf angemessene Eigenmittel, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten frei verfügen können.
2. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen in angemessenem Verhältnis zu den durch die Verfassung oder das Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten stehen.
3. Die Finanzmittel der kommunalen Gebietskörperschaften müssen zumindest teilweise aus kommunalen Steuern und Gebühren stammen, bei denen sie das Recht haben, den Hebesatz im gesetzlichen Rahmen festzusetzen.
4. Die Finanzierungssysteme, auf denen die Mittel beruhen, die den kommunalen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen, müssen ausreichend vielfältig und dynamisch gestaltet sein, damit diese soweit wie praktisch möglich in die Lage versetzt werden, mit der tatsächlichen Entwicklung der Kosten für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten Schritt zu halten.
5. Der Schutz der finanziell schwächeren kommunalen Gebietskörperschaften erfordert die Einführung von Finanzausgleichsverfahren oder gleichwertigen Maßnahmen, die zum Ausgleich der Auswirkungen ungleicher Verteilung der möglichen Finanzierungsquellen und der Kostenlasten bestimmt sind. Derartige Verfahren oder Maßnahmen dürfen die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem eigenen Verantwortungsbereich nicht schmälern.
6. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden auf geeignetem Weg zu der Frage angehört, in welcher Weise ihnen umverteilte Mittel zugeteilt werden sollen.
7. Soweit möglich werden Zuweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften nicht zur Finanzierung bestimmter Vorhaben vorgesehen. Die Gewährung von Zuweisungen darf die

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

Gemeinden, doch spielt diese Vorschrift in Deutschland wegen der detaillierten verfassungsrechtlichen Vorschriften nur eine eingeschränkte Rolle.

DIE ERTRÄGE DER GEMEINDEN

Wendet man sich nun den Erträgen der Gemeinden zu, so können wenigstens fünf verschiedene Ertragsquellen der Gemeinden unterschieden werden.[9] Diese sind Steuern, Beiträge und Gebühren, Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich, die Erlöse aus der Verwaltung und Veräußerung von Vermögen sowie die aufgenommenen Kredite.

1. Steuern

Was die Steuern angeht, so erhalten die Gemeinden das Aufkommen von drei Steuerarten. Dazu zählen ein Anteil an den Gemeinschaftsteuern, die Realsteuern sowie die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

a) Anteil an den Gemeinschaftsteuern

Als Gemeinschaftsteuern bezeichnet das Grundgesetz die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, deren Aufkommen nach Art. 106 Abs. 3, 4 GG Bund und Ländern gemeinsam zusteht.Die Gemeinden erhalten davon nach Art. 106 Abs. 5 GG einen Anteil an der Einkommensteuer[10] und nach Art. 106 Abs. 5a GG an der Umsatzsteuer.[11] Am Aufkommen der Körperschaftsteuer sind die Gemeinden hingegen nicht beteiligt.

b) Realsteuern

Während den Gemeinden das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern nur zu einem geringen Teil zusteht, kommt ihnen nach Art. 106 Abs. 6 S. 1 Hs. 1 GG das Aufkommen der Realsteuern Grund- und Gewerbesteuer vollständig zu.[12] Zudem besitzen sie bei diesen Steuern auch das Hebesatzrecht. Dieses Recht bedeutet,

grundsätzliche Freiheit der kommunalen Gebietskörperschaften, die Politik in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen, nicht beeinträchtigen.

8. Zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben haben die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Gesetze Zugang zum nationalen Kapitalmarkt".

[9] Zu weiteren Einnahmequellen wie z.B. Konzessionsabgaben, Zinsen aus Kapitalanlage sowie Sponsoring siehe *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 7 f.

[10] Der Gemeindeanteil beträgt nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (Bundesgesetzblatt 2009 I S. 502) derzeit 15% des Aufkommens der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12% des Aufkommens der Kapitalertragsteuer.

[11] Der Gemeindeanteil liegt nach § 1 Finanzausgleichsgesetz des Bundes seit 1998 bei 2,2% des Umsatzsteueraufkommens.

[12] Allerdings haben die Gemeinden von dem Aufkommen der Gewerbesteuer eine Umlage an den Bund und das jeweilige Land gemäß Art. 106 Abs. 6 S. 4, 5 GG i.V.m. § 6 *Gemeindefinanzreformgesetzabzuführen.* Für die Grundsteuer ist keine vergleichbare Umlage vorgesehen.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

die Höhe einer Steuer, also den Steuersatz, in gewissen Grenzen selbst festlegen zu können.[13] Am Rande sei angemerkt, dass auch für den Gemeindeanteil an der Gemeinschaftsteuer Einkommensteuer gemäß Art. 106 Abs. 5 S. 3 GG ein solches Hebesatzrecht eingeführt werden könnte, wovon der Bundesgesetzgeber indes bislang keinen Gebrauch gemacht hat.

c) Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

Den Gemeinden steht außerdem das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern gemäß Art. 106 Abs. 6 S. 2 Hs. 2 GG zu.[14] Dazu zählen vor allem die Hundesteuer, die Vergnügungsteuersowie die Zweitwohnungsteuer. Auch diese Steuern dürfen aber bundesrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. So hat das Bundesverfassungsgericht[15] eine städtische Verpackungsteuer für grundgesetzwidrig erklärt, weil sie den Vorgaben des Bundes in dessen Abfallgesetz zuwiderlief.

2. Beiträge und Gebühren

Die Gemeinden erhalten außerdem Beiträge für die Möglichkeit der Nutzung einer Einrichtung, z.B. Erschließungsbeiträge[16] für den Neubau und Ausbaubeiträge[17] für die Verbesserung von Straßen. Außerdem erheben sie Gebühren für die tatsächliche Nutzung einer gemeindlichen Einrichtung, z.B. den Eintritt in das gemeindliche Schwimmbad.[18] Gebühren können sie ferner für Verwaltungsleistungen verlangen, z.B. für die Ausstellung eines Personalausweises.

3. Kommunaler Finanzausgleich

Eine deutlich größere Bedeutung als die gemeindlichen Gebühren und Beiträge nimmt in der Rechtspraxis der kommunale Finanzausgleich ein. Zunächst sieht Art. 106 Abs. 7 GG vor, dass die Länder einen solchen kommunalen Fi-

[13] Für die Gewerbesteuer sieht § 16 Abs. 4 S. 2 Gewerbesteuergesetz einen Mindesthebesatz von 200% vor. Diese Festlegung einer Untergrenze ist nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundgesetzgemäß, BVerfGE 125, 141. Eine Obergrenze ist bislang gesetzlich nicht festgelegt worden, ergibt sich aber aus tatsächlichen Gründen, weil bei zu hoher Steuerbelastung die Unternehmen die Gemeinde verlassen werden.

[14] Siehe *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 11.

[15] BVerfGE 98, 106 (Kasseler Verpackungsteuer).

[16] Rechtsgrundlage sind derzeit für die Gemeinden in den meisten Länder noch die §§ 127-135 Baugesetzbuch des Bundes. Seit der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für diese Art der Beiträge jedoch gemäß Art. 74 I Nr. 18 GG auf die Länder übergegangen, die in ihren Kommunalabgabengesetzen davon zunehmend Gebrauch machen. Diese neuen Landesgesetze verdrängen dann gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG die ältere bundesrechtliche Regelung.

[17] Diese waren schon immer in den Kommunalabgabengesetzen der Länder geregelt.

[18] Siehe *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 13.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

nanzausgleich durchführen müssen.Die Landesverfassungen setzen diese Vorgabe um. Im kommunalen Finanzausgleich weist ein Land seinen Gemeinden und Landkreisen Gelder zu, abhängig von der Einwohnerzahl und der Steuerkraft der Kommunen.[19] Streng davon zu unterscheiden ist der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 107 GG.[20]

4. Verwaltung undVeräußerung von Vermögen

Nicht übersehen werden darf, dass die Gemeinden Erlöse auch aus der Verwaltung und Veräußerung von Vermögen erzielen können.[21] So betreiben Gemeinden zum Beispiel Stadtwerke für die Versorgung ihrer Einwohner mit Elektrizität, Gas sowie Wasser und die Entsorgung des Abwassers sowie des Abfalls. Auch die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs wird vielfach von Stadtwerken übernommen. Die daraus erzielten Gewinne fließen ebenfalls dem Gemeindehaushalt zu. Weitere Einnahmen ergeben sich aus der Verpachtung von Flächen und der Vermietung von Räumen.

Schließlich ist auch die Veräußerung von Gemeindevermögen möglich, sei es von Anteilen an Unternehmen in Privatrechtsform, sei es von Grundstücken oder beweglichen Gütern wie Fahrzeugen.

5. Kreditaufnahme

Reichen die übrigen Einnahmequellen nicht aus, können Gemeinden auch Kredite aufnehmen.[22] Dabei ist zwischen Investitions- und Kassenkrediten zu unterscheiden. Langfristige Investitionskredite dienen der Finanzierung von Bauprojekten, anderen Investitionsvorhaben und der Umschuldung früherer Kredite. Mit kurzfristigen Kassenkrediten hingegen soll vorübergehend die Liquidität der Gemeinde sichergestellt werden.

AUFWENDUNGEN DER GEMEINDEN

Den Erträgen der Gemeinden stehen ihre Aufwendungen gegenüber.[23] Ihre größten Ausgabeposten sind dabei Personal, Soziales und Investitionen.

Den Gemeinden entstehen Personalkosten für die Besoldung ihrer Beamten sowie für das Gehalt ihrer Angestellten und Arbeiter. Soziale Aufwendungen er-

[19] Überblick bei *Schmidt*, Die Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2012, S. 8–15. Siehe auch *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 17.

[20] Dieser wird geregelt durch das Maßstäbegesetz (MaßstG), das Finanzausgleichsgesetz (FAG) und das Zerlegungsgesetz (ZerlG) des Bundes.

[21] Dazu *Burgi*, Kommunalrecht, 2. Auflage, 2012, § 184, Rn. 18, und *Schmidt*, Kommunalrecht 2. Auflage, 2014, Rn. 830.

[22] Siehe dazu *Schmidt*, Kommunalrecht 2. Auflage, 2014, Rn. 834–841.

[23] Überblick bei *Schmidt*, Kommunalrecht Auflage, 2014, Rn. 851–865.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

geben sich etwa für den Betrieb von Kindergärten und Grundschulen. Zu den Investitionen zählen Baumaßnahmen für öffentliche Straßen und Plätze, die Erschließung von Grundstücken und die Errichtung von Verwaltungsgebäuden. Dabei sind die Gemeinden zu den meisten personellen und sozialen Ausgaben gesetzlich verpflichtet; nur über ca. 5% ihrer Mittel können sie frei verfügen.[24] Auch die Leistungsstandards (z.B. die Höhe der Besoldung oder die Anzahl der Kinder pro Kindergartengruppe) sind den Gemeinden gesetzlich vorgegeben.

HAUSHALTSRECHT DER GEMEINDEN

Die Erträge und Aufwendungen der Gemeinden werden im Gemeindehaushalt zusammengeführt. Dabei sind die Gemeinden in den letzten Jahren von der Kameralistik[25] zur Doppik[26] übergegangen. Bei der früheren kameralistischen Haushaltsführung verbuchten die Gemeinden nur Einnahmen und Ausgaben. Sie betrachteten im Wesentlichen also nur die Geldflüsse und Forderungen. In der neueren doppischen Haushaltsführung dagegen werden zusätzlich auch sonstige Erträge und Aufwendungen berücksichtigt, selbst wenn diese nicht unmittelbar zahlungsrelevant sind. Dazu zählen etwa die Wertsteigerung von Grundstücken oder der Wertverlust von Gebäuden.

Unabhängig von der Art der Haushaltsführung, der Kameralistik oder Doppik, sind die Gemeinden zur Einhaltung bestimmter Haushaltsgrundsätze verpflichtet.[27] Im Vordergrund steht dabei das Gebot, die Aufgaben der Gemeinde stetig erfüllen zu können. Aber die Gemeinde muss auch sparsam und wirtschaftlich handeln sowie einen in Einnahmen und Ausgaben bzw. in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt vorlegen.

SITUATION DER LANDKREISE

Wendet man sich nun den Landkreisen zu, so ist festzustellen, dass für diese im Hinblick auf das Haushaltsrecht im Grundsatz die gleichen Regeln wie für die Gemeinden gelten.[28] Die Landkreise verfügen aber auf der Einnahmenseite in der Regel über keine eigenen Steuerquellen, sondern sie erheben stattdessen

[24] Diese frei verfügbaren Mittel nennt man „Freie Spitze", vgl. *Schmidt*, Kommunalrecht 2. Auflage, 2014, Rn. 89d.

[25] Von lateinisch camera – Zimmer, Gewölbe, im übertragenen Sinne Schatztruhe.

[26] Kunstwort aus *dopp*elte Buchführung *i*n *K*onten Soll und Haben.

[27] Überblick bei *Burgi*, Kommunalrecht, 4. Auflage, 2012, § 18, Rn. 21, und *Schmidt*, Kommunalrecht 2. Auflage, 2014, Rn. 928–935.

[28] Die Landkreisordnung eines deutschen Landes verweist im Haushaltsrecht regelmäßig auf die Gemeindeordnung des jeweiligen Landes.

Pobrane z czasopisma Studia Iuridica Lublinensia **http://studiaiuridica.umcs.pl**
Data: 21/11/2026 17:18:25

eine so genannte Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden.[29] Was die Ausgabenseite angeht, so haben sie erhebliche Ausgaben für Sozialhilfe sowie für Kinder- und Jugendhilfe zu tätigen.

LITERATURVERZEICHNIS (BIBLIOGRAFIA)

Burgi M., *Kommunalrecht*, C.H. Beck, 4 Auflage München 2012.
Geis M.E., *Kommunalrecht*, C.H. Beck, 4 Auflage München 2014.
Schmidt T.I., *Kommunalrecht*, Mohr Siebeck, 2. Auflage Tübingen 2014.

STRESZCZENIE

W artykule przedstawiono konstytucyjnoprawny i unijny kontekst finansowy funkcjonowania samorządu gminnego, a także problematykę dochodów gmin w zestawieniu z ich zadaniami. Wyjaśniono także specyfikę gospodarki finansowej powiatów oraz funkcjonujący w Niemczech gminny „mechanizm wyrównania finansowego". Autor zwraca uwagę, że kameralistyczny sposób prowadzenia budżetu został zastąpiony zasadą tzw. podwójnego zapisu.

Słowa kluczowe: samorząd terytorialny, Republika Federalna Niemiec, finansowe podstawy funkcjonowania samorządu terytorialnego

[29] Diese Kreisumlage erfasst ungefähr 40 bis 50% der gemeindlichen Einnahmen.